

Das CXL. Blat.

III.

An yedem Ort / sollen sunder Platz
angezeigt werden.

Die Oberkait / mitsambt den Vierdtailmaistern vnnnd Zus
sätzen / Sollen auch in yedem Vierdtail / Stab / Oblay / oder Mal
gray / sunder Platz aufzeigen vnd benennen / Darauf die Leut
desselben Orts (wo es durch ainich Empörung / oder Feuersnot /
oder in annder weg / die notdurfft erfordern wirdt) alda zusamen
kommen mögen.

IIII.

Wo sich Feuers / oder Wasser not erhüebe /
wie man handlen soll.

Ob sich aber an ainichem ort / bey tag oder nacht / feuers
oder Wassers not erhuebe / So sollen die Verwoiten desselben
Vierdtails / dem Feur / oder Wasser zuelauffen / vnd fleiß haben /
dasselb zulöschten / aufzutilgen vnnnd zuwören / Vnnnd von den
annderen orten sollen auch etlich dem Feur vnnnd Wasser zulauf
Vnd die vbrigen zuainander kommen / vnnnd acht haben / ob sich
mitler zeit etwas genärlchs zuetragen wolt / Vnnnd demselben mit
allem fleiß (so vil inen möglich ist) vorsein / Vnd etlich sollen auch
anheim beleiben / Irer Vierdtailmaister vnd Zusätz Beschaid er
warten. Vnd solcher Dreyer Partheyen halben / soll an yedem
Ennd / in Stetten vnnnd Dörffern / ain guete Ordnung vnnnd Clarer
verstandt gemacht werden / Darmit / ob es darzü käme / daß dann
ain yeder wissen möge / wes Er sich in solchem halten soll.

V.

Wo sich zu zeiten ainer Empörung oder Aufruhr /
ain Feuersnot erhüebe / So soll der Gloggenstraich
oder Sturmb / on der Oberkait wissen /
mit angeen.

IIII

Bb üü

Deff